

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten
Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben Erweiterung des Sol- und Speicherfeldes Teutschenthal

Die Dow Olefinverbund GmbH (Dow) beantragte mit Schreiben vom 19.07.2018 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 UVPG für das Vorhaben

Erweiterung des Sol- und Speicherfeldes Teutschenthal durch Heranführung und Einbindung in das vorhandene Leitungssystem

Die Dow beabsichtigt, am Standort Teutschenthal die Produktion durch das Abteufen von zwei neuen Tiefbohrungen zur späteren Solegewinnung nachhaltig zu sichern. Zu diesem Zweck sind zwei Bohrplätze (Lt 63, Lt 64) mit Zufahrten zu errichten, die Bohrungen abzuteufen, zu komplettieren, in das vorhandene Solsystem einzubinden und in den Solbetrieb zu überführen.

Die Dow hat in ihrem Sol- und Speicherfeld zurzeit drei Speicherkavernen (Lt 6, Lt 7, Lt 60) und zwei Solkavernen (Lt 5, Lt 61) in Betrieb. Sie gewinnt im Aussolverfahren über Tiefbohrungen Sole aus den Salzformationen des Teutschenthaler Sattels, die durch unterirdische Rohrleitungen von der zentralen Pumpstation in Teutschenthal bis zur weiterverarbeitenden Chlor-Elektrolyseanlage in Schkopau gefördert wird.

In den vorhandenen Leitungsabschnitt soll die neue Trasse eingebunden werden, welche sich dann nochmals verzweigt und dann jeweils direkt auf die Plätze der Lt 63 bzw. der Lt 64 zu führt. Die notwendigen Leitungen werden größtenteils unterflur in bisher unverritztem Boden verlegt. Die Trassenlängen betragen vom Einbindungspunkt Lt 61 bis zur Lt 63 rd. 420 m bzw. vom Abzweig bis zur Lt 64 rd. 280 m, woraus sich eine neu zu errichtende Gesamtrassenlänge von rd. 700 m ergibt.

Punkt 19.3.3 der Anlage 1 zum UVPG zufolge ist für die hier beantragte Errichtung und den Betrieb der rd. 700 m langen Rohrleitungsanlage zum Transport der Sole, die einen wassergefährdenden Stoff darstellt, eine standortbezogene Vorprüfung nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 UVPG erforderlich.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das

Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung in der ersten Stufe ergab, dass der vorgesehene Anlagenstandort keines der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Gebiete, wie z.B. Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Biotope, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, denkmalgeschützte Bereiche etc., betrifft bzw. die dort genannten Kriterien, wie etwa hohe Bevölkerungsdichte, nicht zutreffen. Demnach liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor und für das Vorhaben besteht gemäß § 7 Abs. 2 S. 4 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.